

N u t z - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 37.

Breslau, den 10. September

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2611. Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, Vom 23. Juli 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auktions-Kommissarien sind einer Revision unterworfen und es wird nunmehr auf Grund der gutachtlichen Berichte der Königl. Landes-Justiz-Kollegien und Regierungen für alle gerichtliche und außergerichtliche Auktions-Kommissarien Folgendes bestimmt:

- 1) Der Auktions-Kommissarius erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionslösung, von dem Betrage dieser letztern
- a. bis zu 5 Rthlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Rthlr. 16 $\frac{2}{3}$ Prozent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,
 - b. von dem Betrage über 5 Rthlr. bis zu 10 Rthlr. einschließlich 13 $\frac{1}{3}$ Prozent oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,
 - c. von dem Betrage über 10 Rthlr. bis zu 20 Rthlr. einschließlich 10 Prozent oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,
 - d. von dem Betrage über 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. einschließlich 8 $\frac{1}{3}$ Prozent oder 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
 - e. von dem Betrage über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich 5 Prozent oder 1 $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
 - f. von dem Betrage über 100 Rthlr. bis zu 1000 Rthlr. einschließlich 3 $\frac{1}{3}$ Prozent oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler,
- und

g. von dem $\frac{1}{2}$ Betrage über 1000 Rthlr. 1 $\frac{2}{3}$ Prozent
 oder $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Prozentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auktionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

- 2) Gegen diese Remuneration muß der Auktions-Kommissarius, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auktion selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auktionslokal besorgen.
- 3) An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auktions-Kommissarius durch die Gebühren zu 1. für den zur Beschaffung des Auktionslokals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag des betreffenden Landes-Justiz-Kollegiums oder der betreffenden Regierung, beziehungsweise des hiesigen Polizei-Präsidiums, eine besondere Vergütung für das Lokal bewilligt werden.
- 4) Wird aber im Gerichtshause oder in einem anderen Gebäude ein Auktions-Lokal unentgeltlich eingeräumt, so hat der Auktions-Kommissarius für die Heizung und Reinigung des Lokals, so wie für die zur Abhaltung der Auktion erforderlichen Utensilien selbst zu sorgen, auch, wenn das Lokal ausschließlich zu Auktionen benutzt wird, die Reparatur in demselben zu übernehmen.
- 5) Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht bloß von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auktions-Kommissarius dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten. Auch gehören Kosten des Transports gepfändeter Gegenstände aus der Wohnung des Schuldners in das Pfandhaus nicht zu den vom Auktions-Kommissarius für die zu 1. ausgesetzte Remuneration zu bestreitenden Auslagen.
- 6) Unterzieht sich der Auktions-Kommissarius der Taxation zu versteigernder Gegenstände oder der Anfertigung von Bücherkatalogen, so werden die diesfälligen Kosten besonders festgesetzt und eben so wie die Kosten des Druckes der Kataloge besonders vergütet.
- 7) Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Auktionen muß sich der Auktions-Kommissarius nach den Bestimmungen achten, welche jedes einzelne Gericht, beziehungsweise die Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf den § 85 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Interessenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach

den erwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Kommissarius besonders zu erstatten.

- 8) Muß der Auktions-Kommissarius Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Anstellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auktionsloosung mehr als 50 Rthlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1 an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als $\frac{1}{4}$ Meile von dem Wohnort des Auktions-Kommissarius, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auktion, liquidirt werden.

Beträgt die Auktionsloosung nicht mehr als 50 Rthlr., so finden gar keine Reisekosten statt; es wäre denn, daß sie einzelnen Auktions-Kommissarien mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auktionen besonders bewilligt werden.

- 9) Wird die Gelderhebung nicht von dem Auktions-Kommissarius besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur $\frac{3}{4}$ der zu 1 bestimmten Procentsätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet. Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auktionsgelder gehört nicht zu den, vom Auktions-Kommissarius zu tragenden Auslagen.
- 10) Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auktion, so erhält der Auktions-Kommissarius, wenn die Auktion erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1. bestimmten Procentsätze.

Dieser wird alsdann von dem Betrage des Taxwerthes, wenn aber letzterer den Betrag der durch den Verkauf zu deckenden Forderung übersteigt, nur nach der Höhe der letzteren berechnet.

Bei außergerichtlichen Auktionen wird, wenn keine Abschätzung vorhergegangen ist, der Procentsatz nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet.

Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auktions-Kommissarius wirklich eine Reise hat unternehmen müssen, und der Taxwerth oder die Forderung 50 Rthlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Beamte Anwendung, welche, ohne beständige Auktions-Kommissarien zu sein, mit Auktionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie nach den bestehenden Grundsätzen und den bei ihrer Anstellung ergangenen Verfügungen zum Genuß von Gebühren und Emolumenten neben ihrem sonstigen Dienst-einkommen berechtigt sind.

Die zu Königlichen Kassen fließenden Gebühren für gerichtliche Auktionen sind nach der Sportel-Taxe vom 23. August 1815 zu berechnen.

Berlin, den 21. Juni 1845.

Der Finanz = Minister.
Flottwell.

Der Justiz = Minister.
Uhden.

Vorstehende Gebührentaxe für die Auktions-Kommissarien soll nach einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 16. v. M. mit dem 1. Oktober d. J. für sämtliche außergerichtliche Auktionatoren in Wirksamkeit treten, dergestalt, daß bei allen denjenigen freiwilligen Auktionen, zu welchen von dem genannten Tage ab der Auftrag ertheilt wird, die Gebühren nur nach der neuen Taxe berechnet werden dürfen.

Sämmtliche Ortspolizeibehörden haben den in ihrem Bezirke wohnhaften, nach § 121 des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1811 (Gesetzsammlung S. 275) und § 51 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 12. Januar d. J. (Gesetzsammlung S. 51), angestellten außergerichtlichen Auktions-Kommissarien hiernach noch besonders mit Anweisung zu versehen.

Breslau, den 3. September 1845.

I.

№ 20. Betreffend gewerbliche Anlagen, welche polizeilicher Genehmigung bedürfen.

Wir machen hiermit, sowohl die städtischen und ländlichen Polizeibehörden, als auch die Herren Landräthe darauf aufmerksam, wie sie sorgfältig darauf zu wachen haben, daß gewerbliche Anlagen, zu welchen nach § 27 seq. 40 der Gewerbeordnung vom 17. Januar besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, nicht eher angelegt oder verlegt werden, ehe die vorschriftsmäßige Genehmigung ertheilt ist, daß von der ertheilten Genehmigung nicht willkürlich abgewichen wird, und daß gegen die Contravenienten nach Vorschrift des § 177 und 180 a. a. D. eingeschritten wird. Auch machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 66 und 67 a. a. D. die ertheilte Genehmigung, falls darin nicht etwa eine andere Frist bestimmt ist, erlischt, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen, oder wenn er seinen Gewerbetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren einstellt.

Breslau, den 30. August 1845.

I.

№ 21. Die Heranziehung der Wehrmänner bei Feuergefähr wegen Sicherung der Landwehr-Beughäuser betreffend.

Nach einem Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 31. Juli d. J. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 26. Juni d. J. zur allgemeinen Erledigung der eingegangenen Anträgen wegen Sicherung der Landwehr-Beughäuser bei Feuergefähr zc. zu genehmigen geruht:

- 1) daß der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, wenn sich am Orte des Zeughauses keine andere Garnison befindet — bei dem Ausbruche eines Feuers u. die in der Nähe wohnenden beurlaubten Wehrmänner — gleich wie bei einer Control-Versammlung — heranziehen kann, um in Vereinigung mit den Stammmannschaften und den Veteranen die künftige Sicherung der Effecten zu bewirken, und
- 2) daß die dergestalt herangezogenen beurlaubten Wehrmänner — wenn sie den Auftrag mit Eifer ausführen und die Entfernung von ihrem Gewerbe einen ganzen Tag dauert — für die im Dienst zugebrachte Zeit die zuständige Vöhhung erhalten.

Vorstehende Vorschriften bringen wir hiermit zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. September 1845.

I.

M 22. Die Anlage von Ziegelteien, welche nur vorübergehend benutzt werden, betreffend.

Im Verfolg unserer Verordnung vom 2. Juni d. J. (Amtsblatt S. 202.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wengleich nach § 27 seq. der Gewerbeordnung vom 17. Januar (Gesetzsamml. 41) die Anlage von Ziegelöfen nicht ohne unsere vorherige Genehmigung erfolgen darf, nach einem Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 14. d. M. diese Vorschrift sich doch nur auf solche Anlagen, welche eine fortgesetzte gewerbmäßige Anfertigung von Ziegeln bezwecken, nicht aber auf diejenigen Feldziegelöfen oder Feldbrände bezieht, bei welchen es sich nicht um die Errichtung eines zur dauernden Benutzung bestimmten Ziegelofens, sondern nur um die vorübergehende Verarbeitung des, im Felde vorgefundenen, Materials zu Ziegeln handelt. Zur Anlage von Feldziegeleien dieser Art ist künftig die Genehmigung nur von den Landrätthen resp. den städtischen Polizeibehörden unter Beachtung der Verordnung vom 28. November 1820 (Amtsbl. S 451) zu ertheilen.

Breslau, den 30. August 1845.

I.

M 23. Die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts betreffend.

Wenn auch der § 20 der neuen Gewerbeordnung vom 17. Januar e. a. die Zulassung zum Gewerbebetriebe fortan in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechts mehr abhängig macht, weshalb die Amtsblattverfügung vom 27. August 1839 (pag. 256) außer Kraft tritt, und der Anfang eines bürgerrechtspflichtigen Gewerbes in den Städten vor Gewinnung des Bürgerrechts um so weniger mehr nach längstgedachter Vorschrift noch polizeilich bestraft werden darf, als § 190 der neuen Gewerbeordnung alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber dieselbe verfügt, aufhebt, so bestimmt doch der § 20 der Gewerbeordnung weiter, daß in der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, nichts geändert werden soll.

Hienach werden die Magistrate die Nöthigung derjenigen zur Bürgerrechtsgewinnung Verpflichteten, welche dieser zur Ungebühr widerstreben, — da im Gesetze auf solche Ver-säumniß keine Strafe gesetzt ist, — nur damit zu bewirken haben, daß sie ihnen dazu eine angemessene Frist, mit Anordnung einer Ordnungsstrafe stellen, und diese von ihnen einziehen, wenn solche Frist ohne Folgeleistung abgelaufen sein sollte.

Breslau, den 5. September 1845.

I.

Das ungegründete Gerücht, daß deutsche Auswanderer in Sicilien unter den vortheilhaftesten Bedingungen Aufnahme und Grundbesitz fänden betreffend.

Nach den von verschiedenen Behörden uns zugegangenen Anzeigen hat sich das Gerücht verbreitet, daß deutsche Auswanderer in Sicilien unter den vortheilhaftesten Bedingungen Aufnahme und Grundbesitz fänden. Dies Gerücht hat zahlreiche Gesuche um Genehmigung zur Auswanderung veranlaßt, deren Ausführung ohne Zweifel den betreffenden Personen zum Unglücke gereichen würde. Indem wir daher das gedachte Gerücht für ein durchaus unbegründetes erklären, bemerken wir, daß Auswanderungs-Consense überhaupt nur dann erteilt werden können, wenn der Nachsuchende Beweise über seine Aufnahme im auswärtigen Staate und über den Besitz hinreichender Reisemittel beibringt. Die Herren Landräthe und Magistrate werden aufgefordert, diese Mittheilung zur möglichst ausgebreiteten Kenntniß des Publikums zu bringen.

Breslau, den 2. September 1845.

I.

Der Kaufmann Albert Heise in Brieg ist auf sein Ansuchen als Unter-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt für Brieg und Umgegend bestätigt worden.

Breslau, den 16. August 1845.

I.

Der Kaufmann und Lotterie-Ober-Einnehmer F. W. Scholz zu Schweidnitz ist von uns als Unter-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 18. August 1845.

I.

Der Kaufmann C. G. Schild in Strehlen ist von uns als Unter-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Breslau, den 21. August 1845.

I.

Belobung.

Der vierjährige Sohn des Schmiedes Bartsch zu Reichenau, Frankensteiner Kreises, fiel am 25. Juni c. in einen Brunnen und versank im Wasser. Dem Rutscher Johann

Böhm, welcher mittelst einer Leiter in den Brunnen hinabstieg, gelang es, das Kind anscheinend todt vom Grunde des Brunnens herauszuziehen, und die verständigen und zweckmäßig gebrauchten Belebungsmitel, welche dieser, der Schullehrer Wenzel und der Adjuvant Schneider bei demselben anwendeten, riefen das Kind vollständig ins Leben zurück.

Wir bringen dieses glückliche Ereigniß zur Nachseiferung für Andere belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 5. September 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Die Anschaffung des Posener Ortschafis-Verzeichnisses betreffend.

Es ist ein neues Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften des Posener Regierungs-Departements herausgegeben worden, welches in der Deckerschen Hofbuchdruckerei zu Posen zu dem Preise von 20 Sgr. zu haben ist.

Die Untergerichte und Richter des hiesigen Departements werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 1. September 1845.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königl. Ober-Landesgerichts Breslau pro August 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Ohlen und Adlerskron zum Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgericht;
- 2) der Rechts-Candidat v. Pannewitz zum Ober-Landesgerichts-Auskultator.

II. Dem Justiz-Commissarius Knoll zu Namslau ist die Praxis bei dem Standesherrlichen Gerichte zu Wartenberg in Bezug auf die vor dasselbe gehörigen Rechtsangelegenheiten der Eximierten beigelegt worden.

III. Versetzt:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor v. Gilgenheimb zu Schmiedeberg in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hirschberg, unter gleichzeitiger Ernennung zum Kreis-Justiz-Rath des Hirschberger Kreises.

IV. Ausgeschieden:

Der Justiz-Commissarius und Notarius v. Bärenfels zu Schweidnitz wegen seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Grimmen im Regierungs-Bezirk Stralsund.

V. Pensionirt:

Der Landgerichts-Rath Forche hier selbst mit Allerhöchster Ertheilung des rothen Adlerordens IV. Klasse.

VI. Gestorben:

Der Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Kohl hier selbst.

V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro August 1845.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Freirichtergut Wolmsdorf	Habelschwerdt	Bürgermeister Ander- seck zu Landeck	Land- und Stadtgericht zu Landeck.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem Kaufmann Ferd. Krimmelbein zu Barmen ist unter dem 20. August 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Beschneiden des Papiers in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Joh. Peter Adolph Dollmar zu Kempten bei Bingen ist unter dem 22. August 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten und Appretiren von Bindfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Louis Schulz zu Altleben ist unter dem 28. August 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Gießen eiserner Schuhstifte, in ihrer ganzen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.